

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Beilagen

LAD1-VD-10001/027-2007
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

-	Bezug	BearbeiterIn Dr. Ludwig Staudigl	(0 27 42) 9005 Durchwahl 12094	Datum 20. September 2007
---	-------	-------------------------------------	--------------------------------------	-----------------------------

Betrifft

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz
 geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird

Zum Entwurf der Expertengruppe für eine Novelle eines Bundes-Verfassungsgesetzes, mit
 dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechts-
 bereinigungsgesetz erlassen wird, nehmen wir seitens des Amtes der NÖ Landesregie-
 rung wie folgt Stellung:

A. Diese Stellungnahme erfolgt unvorgreiflich der Haltung der NÖ Landesregierung in
 einem Begutachtungsverfahren zu einem derartigen Ministerialentwurf sowie im Ver-
 fahren nach dem Konsultationsmechanismus, da es sich nicht „um einen Gesetzesent-
 wurf des Bundeskanzleramtes im Sinne der Vereinbarung über den Konsultations-
 mechanismus handelt“.

Es wird daher davon ausgegangen, dass der Inhalt des vorliegenden Entwurfes nicht
 an den Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den
 Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt
 der Gebietskörperschaften, nicht am § 14 Bundeshaushaltsgesetz und nicht an den
 Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer
 rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG)

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach

Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre

Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung

Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>

DVR: 0059986

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit
 und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

www.parlament.gv.at

zu messen ist.

Im Zuge der Weiterverfolgung dieses Gesetzesvorhabens und der Einleitung des ordentlichen Begutachtungsverfahrens wird aber im Hinblick auf die Tragweite dieser bedeutenden Verfassungsänderung für das gesamte staatliche Gefüge ein verstärktes Augenmerk auf die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu richten sein.

Aus diesem Grund wäre auch bereits im jetzigen Stadium des Entwurfes eine doch einigermaßen eingehende Befassung mit den Auswirkungen des Vorhabens im Fall seiner Realisierung und damit auch mit den finanziellen Konsequenzen zweckmäßig gewesen. Der Expertenentwurf lässt jedoch sämtliche Bemühungen in diese Richtung vermissen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz anlässlich ihrer Tagung vom 13. April 2007 zu verweisen, der lautet:

„Die Landeshauptleutekonferenz ersucht die Expertengruppe zur Staats- und Verwaltungsreform, nachvollziehbare Kostendarstellungen einschließlich Parallelrechnungen der finanziellen Auswirkungen der Vorschläge zur Staats- und Verwaltungsreform durchführen zu lassen.“

Es wird daher im Einklang mit dem zitierten Beschluss der Landeshauptleutekonferenz eine den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechende Darstellung der mit der Realisierung dieses Vorhabens verbundenen Mehrkosten im Fall einer Weiterverfolgung des legislatischen Vorhabens für unumgänglich erachtet.

Aus Ländersicht wird – so wie dies immer in Aussicht gestellt und von der Landeshauptleutekonferenz auch wiederholt verlangt wurde – die Forderung erhoben, dass mit den Ländern über diesen Entwurf nach Vorliegen entsprechender Kostendarstellungen, jedenfalls aber vor Einbringung in den Nationalrat Verhandlungen geführt werden. In diesen Verhandlungen muss insbesondere eine Einigung über die Finanzierung und Kostentragung sowie über die Frage einer ausreichenden Legisvakanz und der erforderlichen Übergangsbestimmungen erzielt werden.

Vorangestellt werden muss weiters, dass die dem Entwurf zugrunde liegende An-

nahme einer Kostenneutralität, insbesondere der Einrichtung der Verwaltungsgerichte erster Instanz, nicht nachvollziehbar ist und keinesfalls geteilt wird (siehe dazu im Detail Punkt C).

Im Übrigen wird auf die gemeinsame Länderposition zum vorliegenden Entwurf verwiesen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen des Art. 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Die nunmehrige umfangreiche Novelle sollte zum Anlass genommen werden, dem B-VG ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen, wodurch die Orientierung für die Bürger wesentlich erleichtert würde.

1. Zu Z. 8 (Art. 12 Abs. 1 Z. 3):

In Art. 12 Abs. 1 Z.3 wird weiterhin beim Kompetenztatbestand Bodenreform beispielhaft die Wiederbesiedelung angeführt. Dies entspricht keinesfalls der aktuellen Praxis der Bodenreform. Die Wiederbesiedelung war vor vielen Jahren (in der Nachkriegszeit nach dem 1. Weltkrieg) wichtig, hat aber seit vielen Jahrzehnten keinerlei praktische Bedeutung mehr und sollte daher in einer modernen neuen Verfassung nicht mehr aufscheinen. Dessen ungeachtet soll sie vom Umfang dieses Kompetenztatbestandes weiterhin erfasst bleiben.

Die Beibehaltung einer Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes für die Einrichtung der Agrarbehörden bei nur einer administrativen Ebene wird für nicht erforderlich erachtet, überzeugende Gründe sind den Erläuterungen nicht zu entnehmen.

2. Zu Art. 11 (Entfall des Art. 15 Abs.5) und Z. 27 (Art. 118 Abs.3 Z.9):

Der geltende Art. 15 Abs. 5 nimmt die Bausachen bezüglich bundeseigener Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde aus und sieht diesbezüglich einen Vollzug durch Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in mittelbarer Bundesverwaltung vor. Der beabsichtigte Entfall des Art. 15 Abs. 5 B-VG

und die Anpassung des Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B-VG bedingen über den Entwurf hinaus Übergangsregelungen für die sowohl bei den Administrativbehörden als auch bei den Höchstgerichten anhängigen Verfahren.

Weiters wird mit diesen Änderungen den Gemeinden eine zusätzliche Verwaltungsaufgabe übertragen, die auch mit Mehrkosten für die Gemeinden verbunden ist. In den Erläuterungen (bei den finanziellen Auswirkungen) wird diese Aufgabe überhaupt nicht erwähnt.

3. Zu Z. 12 (Art. 20 Abs. 1 und 2):

Durch Art. 20 Abs. 2 B-VG des Entwurfs erfolgt eine Ermächtigung, durch einfaches Gesetz bestimmte Kategorien von Behörden weisungsfrei zu stellen. Die damit nach der vorgeschlagenen Formulierung zwingend erforderliche Regelung von Aufsichtsrechten und insbesondere Abberufungsmöglichkeiten wird nicht in allen Konstellationen als sinnvoll erachtet. Jedenfalls aber wäre klarzustellen, dass durch Landesverfassungsgesetz weiterhin eine Weisungsfreistellung ohne Schaffung eines Aufsichtsrechtes erfolgen kann.

Andererseits dürfte das hier vorgesehene Aufsichtsrecht dort zu Problemen führen, wo die inhaltlichen Aufgaben des Organes für eine Besorgung durch die Verwaltungsgerichte ungeeignet sind und dieses Organ aus bestimmten Gründen (z.B. gemeinschaftsrechtliche Vorgaben) aber den Status eines unabhängigen Organes haben muss.

4. Zu Z. 13 (Art. 21 Abs. 3)

Art. 21 Abs. 3 B-VG, der die Ausübung der Diensthöhe gegenüber den Bediensteten der Länder durch die obersten Organe der Länder festlegt, soll nach dem Entwurf entfallen. Der Entfall dieser Regelung wird damit begründet, dass ein Instanzenzug an die obersten Organe mit der Einführung der Verwaltungsgerichte erster Instanz nicht mehr vorgesehen ist und dadurch die mit der Diensthöhe verbundene Leitungsbefugnis bzw. Verantwortlichkeit der obersten Organe wegfällt; allgemeine Regelungen betreffend die Diensthöhe könnten demnach künftig auch auf einfachgesetzlicher Ebene getroffen werden.

Ob die „Anpassung“ von Art. 21 Abs. 3 B-VG wirklich in seinem Entfall liegen sollte, erscheint zweifelhaft, weil die Ausübung von Diensthoheit inhaltlich weiter gesehen wird als die nur mit der Entscheidungszuständigkeit im Instanzenzug verbundene Leitungsbefugnis und Verantwortlichkeit eines obersten Organs. So mag unter dem Begriff der Diensthoheit auch ein Bündel von Funktionen zu verstehen sein, die einem Arbeitgeber generell gegenüber seinen Bediensteten zukommen. Hierzu gehört wohl auch die Ermächtigung zur Verteilung von Aufgaben im gesamten Geschäftsapparat oder die Verfügung von dienstlichen Maßnahmen in den Bereichen des Disziplinar-, Beurteilungs- oder Dienstprüfungswesens.

Die verfassungsrechtliche Vorgabe hat es bislang entbehrlich gemacht, in den doch recht zahlreichen Dienstrechtsgesetzen für öffentlich-rechtliche Bedienstete und Vertragsbedienstete ausdrückliche einfachgesetzliche Regelungen zu Ausübung der Diensthoheit zu treffen. Die Ausgestaltung der Diensthoheit auf einfachgesetzlicher Ebene würde jedenfalls die Aufnahme entsprechender Regelungen in jedem der bestehenden Dienstrechtsgesetze erforderlich machen.

Im Übrigen mag die Entkleidung der Bestimmungen zur Diensthoheit in Art. 21 Abs. 3 B-VG von ihrem Verfassungsrang in einem gewissen Spannungsfeld zur Regelung des (unveränderten) Art. 21 Abs. 4 B-VG liegen, demzufolge die unterschiedslose Anrechnung von Vordienstzeiten bei verschiedenen Gebietskörperschaften, ihrerseits auch eine dienstrechtliche Maßnahme in Ausübung von Diensthoheit, weiterhin im Verfassungsrang stehen soll.

Art. 21 Abs. 3 B-VG soll daher wegen seiner Bedeutung für die Verwaltungsorganisation beibehalten werden.

5. Zu Z. 17 (Art. 52 Abs. 1a):

Diese Verpflichtung kann sich nur auf solche Organe beziehen, die gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG durch **Bundsgesetz** weisungsfrei gestellt wurden.

Darüber hinaus steht Art. 52 Abs. 1a insoweit in einem Spannungsverhältnis zur Unabhängigkeit der weisungsfreien Organe nach Art. 20 Abs. 2, da der Leiter keinerlei Einflussmöglichkeit auf die unabhängigen Organe selbst besitzt.

6. Zu Z. 28 (Art. 118 Abs. 4) und 36 (Art. 130 Abs. 3):

In Art. 116 Abs. 1 B-VG ist das Recht der Gemeinde auf Selbstverwaltung verankert, was als ein zentrales Recht der Gemeinden und als Kernstück der Gemeindeautonomie empfunden wird. Die Grundidee der Selbstverwaltung ist mit den Zielsetzungen der Dezentralisierung, der Sachnähe und der demokratischen Legitimation der Entscheidungsträger verknüpft. Ein entscheidendes Merkmal der Selbstverwaltung ist die Einrichtung des eigenen Wirkungsbereiches, der sich durch die Unabhängigkeit der Verwaltungsführung gegenüber staatlichen Organen auszeichnet und bisher durch den Ausschluss von meritorischer Entscheidungsbefugnis durch außenstehende Organe geprägt war.

Dieses Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden wird durch Art. 130 Abs. 3, wonach die Verwaltungsgerichte in Bescheidbeschwerdeverfahren grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden haben, massiv eingeschränkt. Die Befugnis der Verwaltungsgerichte zu einer meritorischen Entscheidung steht grundsätzlich im Widerspruch zu dem in Art. 116 Abs. 1 B-VG verankerten Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und dessen bisherigem Verständnis und müsste in gleicher Weise auch für andere Formen der Selbstverwaltung gelten.

Es wären daher Möglichkeiten für weitergehende Einflussnahmen der Gemeindeorgane auf das Ergebnis dieser Verfahren anzudenken, wobei etwa die Befugnis zur Erhebung einer Amtsbeschwerde und der innergemeindliche administrative Instanzenzug einen Ausgleich darstellen könnten.

7. Zur Neuregelung des Rechtsschutzes:

Der vorliegende Entwurf sieht einerseits die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit vor und andererseits die gänzliche Abschaffung des administrativen Instanzenzuges (mit Ausnahme des Bereiches der Gemeinden und der Selbstverwaltungskörper). Für jedes Land und für den Bund soll je ein Verwaltungsgericht erster Instanz bestehen. Damit wird der mit der Einrichtung der Unabhängigen Verwaltungssenate eingeschlagene Weg, einen mit den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention konformen Rechtsschutz zu gewährleisten, weitergeführt. Die Einrichtung von Landesverwal-

tungsgerichten sichert eine dem föderalistischen Aufbau unserer Republik Rechnung tragenden Rechtsschutz und eröffnet den Ländern Anteil an der Gerichtsbarkeit.

Andererseits muss aus Ländersicht jedoch festgehalten werden, dass mit dem Ausschluss des administrativen Instanzenzuges der Landesregierung als oberstem Organ des Landes sowie als Aufsichtsorgan gegenüber den Gemeinden und ebenso dem Landeshauptmann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung ihrer Verantwortung Rechnung tragende Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeit genommen werden. Weiters muss grundsätzlich festgehalten werden, dass die beabsichtigten Änderungen auch eine Gewichtsverlagerung im herkömmlichen System der Gewaltenteilung bedingen und der richterlichen Gewalt meritorische Entscheidungskompetenzen in bisher ausschließlich auf administrativer Ebene abgewickelten Rechtssachen eingeräumt werden. Diese Veränderungen verlangen (über Art. 132 Abs. 4 B-VG des Entwurfes hinaus) nach weiteren Ergänzungen, wie etwa nach einer verfassungsrechtlichen Einräumung eines effektiven Amtsbeschwerderechts für die Verwaltungsorgane. Weiters sollte die Notwendigkeit bzw. Sinnhaftigkeit der Normierung einer zwingenden Berufungsvorentscheidung überlegt werden. Diese Einrichtungen würden der Verwaltung den notwendigen Einfluss sichern und obendrein für die Landesverwaltungsgerichte die Zahl der Verfahren reduzieren.

Ein weiteres Problem wird durch die Verlagerung der Vollziehung in zweiter Instanz an das Landesverwaltungsgericht und die dadurch bedingte Trennung zwischen Vollziehung und Legistik entstehen. Derzeit bietet die Kenntnis der speziellen Probleme aus der Vollziehung wesentliche Informationen für die Ausarbeitung der Entwürfe von Rechtsvorschriften durch die Verwaltungsorgane, wofür in Hinkunft erst gesonderte Vorkehrungen getroffen werden müssen.

8. **Zu Z. 36 (Art. 130 Abs. 4):**

Art. 130 Abs. 4 (jedenfalls erster Satz) als Regelung des innerorganisatorischen administrativen Instanzenzuges ist im Abschnitt A des 6. Hauptstückes systematisch verfehlt und sollte im 5. Hauptstück (Selbstverwaltung) geregelt werden.

Die Möglichkeit, Regelungen über den administrativen Instanzenzug in Gemeinden und über administrative Rechtsbehelfe gegen die Säumnis von Gemeindebehörden vorzuse-

hen, wird grundsätzlich begrüßt. Die Zuständigkeitsregelung selbst sowie weitere mit der Gemeindeorganisation zusammenhängende Fragen sollten nicht vom jeweiligen Materien-gesetzgeber, sondern ausschließlich aus Gründen der Einheitlichkeit vom Gemeindeorga-nisationsgesetzgeber geregelt werden. Gleiches dürfte für die Selbstverwaltungskörper gelten.

Nach dem vorgesehenen Wortlaut des Artikels 130 Abs. 4 kann der Materiengesetzgeber „... in einzelnen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers einen zweigliedrigen administrativen Instanzen-zug sowie einen administrativen Rechtsbehelf gegen Säumnis der Verwaltungsbehörden vorsehen.“

Diese Formulierung erscheint insoferne unklar, als – folgt man den Erläuterungen zu Ziffer 36 des Entwurfes – auch in Hinkunft ein administrativer Instanzenzug nur innerhalb des Selbstverwaltungskörpers zulässig sein soll. Diesbezüglich erscheint aus unserer Sicht eine Klarstellung im Text selbst sinnvoll.

Für den Bereich der Sozialversicherungsträger wird bemerkt, dass nach geltender Rechts-lage (§ 412 ASVG) der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde über Einsprüche der Sozialversicherungsträger in Verwaltungssachen entscheidet. Die Sozialversicherungsträ-ger sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes und haben Rechtspersönlichkeit (§§ 32 ASVG u.a.). Sie sind Selbstverwaltungskörper.

Die Versicherungsträger haben aufgrund der Bestimmungen des § 357 Abs. 1 ASVG im Rahmen des von ihnen durchgeführten Verfahrens das AVG nicht in vollem Umfang anzu-wenden. So gelten z.B. nicht die Bestimmungen über das Parteiengehör (§ 45 Abs. 3 AVG) sowie über die Zeugeneinvernahme (§§ 48 ff AVG). Erst im Rechtsmittel(Ein-spruchs-)verfahren vor dem Landeshauptmann findet das AVG in vollem Umfang Anwen-dung. Hier bedürfte es einer Klarstellung, wie in Hinkunft das Verfahren ausgestaltet wer-den soll.

9. Zu Z. 36 (Art. 131 Abs. 2 Z. 2):

In Art. 131 Abs. 2 Z. 2 B-VG des Entwurfs soll eine Klarstellung in der Weise erfolgen, dass – wie in Art. 131 Abs. 2 Z. 1 B-VG des Entwurfes – eine Einschränkung auf Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung vorgenommen wird [„2. Beschwerden, soweit ein nach Art. 130 Abs. 1 zweiter Satz ergangenes Bundesgesetz dies in einer Angelegenheit, die unmittelbar von Bundesbehörden versehen wird (Art. 102 Abs. 2), vorsieht.“]

10. Zu Z. 36 (Art. 132 Abs. 1 Z. 2):

In Art 132 Abs.1 Z.2 wird dem Bundesminister in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 sowie 14a Abs. 3 und 4 ein Beschwerderecht gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden eingeräumt. Dies bedeutet, dass sämtliche Bescheide in diesen Angelegenheiten aller Behörden Österreichs auch an den Bundesminister ergehen müssten und im Ministerium jeder Bescheid auf seine eventuelle Rechtswidrigkeit geprüft werden müsste, was vermutlich die Schaffung bedeutender zusätzlicher Kapazitäten zur Folge hätte und damit ein beträchtlicher Verwaltungsmehraufwand produziert würde.

11. Zu Z. 36 (Art. 132 Abs. 4):

Es sollte eine sprachliche Präzisierung insofern vorgenommen werden, dass der Wortfolge „Erhebung von Beschwerden“ die Worte „Zulässigkeit der“ vorangestellt werden.

12. Zu Art. 133:

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung wird der Variante 1 (Ablehnungsmodell) der Vorzug gegeben. Gegen die Variante 2 (Revisionsmodell) spricht vor allem die damit verbundene Verlängerung der Verfahren, als in einem eigenen Rechtszug die Revisionsentscheidung der Verwaltungsgerichte geprüft werden kann. Dies führt weiters zu einem zusätzlichen, aber verzichtbaren Aufwand für Verwaltungsgericht, Verwaltungsgerichtshof und Parteien. Das derzeitige Modell der Ablehnung von Beschwerden hat sich bei den Höchstgerichten bewährt.

13. Zu Z. 30 (Art. 119 Abs. 9) und 36 (Art. 133):

Nach der derzeitigen Rechtslage (Art. 119 a Abs. 9 B-VG) sind die Gemeinden berechtigt, gegen die Vorstellungsentscheidung der Aufsichtsbehörde vor dem Verwaltungsgerichtshof und vor dem Verfassungsgerichtshof Beschwerde zu führen.

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll das Aufsichtsmittel der Vorstellung (Art. 119a Abs. 5 B-VG) sowie in Abs. 9 die Beschwerdemöglichkeit vor dem Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof entfallen und folglich auch eine Beschwerde der Gemeinde nur mehr an das Verwaltungsgericht möglich sein.

Ein Recht der Gemeinde, gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes vor dem Verwaltungsgerichtshof und vor dem Verfassungsgerichtshof Beschwerde zu führen, sieht der Verfassungsentwurf nicht vor. Das wäre ebenfalls (im Vergleich zum geltenden Art. 119a Abs. 9 B-VG) eine wesentliche Verschlechterung der Rechtsposition der Gemeinden.

Der Verfassungsentwurf sieht auch keine Ermächtigung des Materiengesetzgebers zur Einrichtung einer Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof, wie sie im geltenden Art. 131 Abs. 2 enthalten ist, vor.

14. Zu Z. 31 (Abschnitt B, Sonstige Selbstverwaltung):

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung wird die Tätigkeit der gesetzlichen Interessensvertretungen für wichtig und wertvoll erachtet. Im neuen Abschnitt B Sonstige Selbstverwaltung sollen Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer und Landwirtschaftskammer verfassungsrechtlich abgesichert werden (Art. 120a Abs. 2).

Damit würden aber alle anderen gesetzlichen Interessensvertretungen nicht diesen Vorzug erhalten. Uns liegt bereits ein derartiges Ersuchen der NÖ Landarbeiterkammer um Unterstützung bei ihren Forderungen nach Ergänzung der Kammer der unselbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft in Art. 120a Abs. 2 des Entwurfes vor. Gerade dieses Beispiel zeigt aber, dass die beabsichtigte verfassungsgesetzliche Absicherung von nur drei Interessensvertretungen zwangsläufig zu einer Lizitation unter den Interessensvertretungen führen wird und auch führen muss, um auch diesen Status der

„bundesverfassungsgesetzlich garantierten“ Interessensvertretung im Gegensatz zu einer nur „gesetzlichen“ Interessensvertretung zu erreichen, obwohl aus der Anführung im B-VG allein keine Veränderung des faktischen Stellenwertes abzuleiten ist.

Die beabsichtigte Vorgangsweise bedingt, dass sowohl auf Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerseite zwei Klassen von Interessensvertretungen mit Zwangsmitgliedschaft geschaffen werden, nämlich verfassungsgesetzlich abgesicherte und andere Einrichtungen, ohne überzeugende sachliche Gründe dafür angeben zu können. Diese Vorgangsweise sollte daher überdacht werden.

Sofern in Art. 120b Abs. 1 die weisungsfreie Besorgung der Aufgaben vorgesehen wird, sollte diese Weisungsfreistellung für den eigenen Wirkungsbereich nur gegenüber Organen **außerhalb** des Selbstverwaltungskörpers normiert werden, während innerhalb der Organisation selbst sehr wohl eine Weisungsbindung erforderlich sein wird, wie bei der Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches.

Zur Bezeichnungspflicht der Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches (Art. 120b Abs. 2) fällt der Gegensatz zu den Gemeinden auf, wo die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Bezeichnungspflicht unterliegen. Die Rechtsfolgen der Verletzung dieser Bezeichnungspflicht sollten – zumindest in den Erläuterungen – klargestellt werden (Verfassungswidrigkeit der Regelung analog zu Art. 118 Abs. 2 B-VG?).

Die Worte „Im Rahmen der Gesetze und Verordnungen“ wie in Art. 118 Abs. 4 sollten in Art. 120b Abs. 1 ergänzt werden.

Schließlich lässt die Neuregelung die wichtige Frage offen, ob damit die Kammerorganisation im derzeitigen Bestand verfassungsgesetzlich festgeschrieben ist oder auch ohne Änderung im B-VG geändert werden kann. Gleiches gilt für die Frage der (Eigen- und Fremd-)Finanzierung sowie des Wirkungsbereiches.

Unverzichtbar ist weiters eine Klarstellung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden im Hinblick auf die verfassungsgesetzlich garantierte Selbstverwaltung. Der Entwurf lässt derartige Vorgaben vermissen.

15. Zu Z. 36 (Art. 134):

Nach dem vorliegenden Entwurf soll Voraussetzung für die Ernennung zum Mitglied eines Verwaltungsgerichtes der Länder (und ebenso des Bundes) zumindest ein abgeschlossenes Studium (ohne jede weitere Präzisierung) und eine fünfjährige einschlägige Berufserfahrung sein. Dies wäre ein massiver Rückschritt zum derzeitigen Qualitätsniveau in Bezug auf die Unabhängigen Verwaltungssenate.

Unklar bleibt dabei zunächst, ob diese Kriterien vom einfachen Gesetzgeber in Form einer Höherqualifizierung noch modifiziert werden können und nur eine nicht unterschreitbare Grenzziehung darstellen (arg. „zumindest“).

Aus unserer Sicht sollte die fachliche Qualifikation der Mitglieder der Verwaltungsgerichte in gleicher Weise wie für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes im B-VG selbst und dabei ausschließlich der Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften als Voraussetzung normiert werden. Dadurch würde der Stellenwert der neuen Verwaltungsgerichte nicht schon von vornherein reduziert. Es würde damit auch den Mitgliedern der Übertritt zum Verwaltungsgerichtshof ermöglicht. Andernfalls gäbe es Mitglieder der Verwaltungsgerichte, die für den Verwaltungsgerichtshof keine ausreichende Qualifikation aufweisen. Es könnte auch nicht vorkommen, dass in einzelnen Bundesländern durch ein einfaches Gesetz andere als im B-VG vorgesehene Erfordernisse (z. B. der Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften) für die Mitglieder der Verwaltungsgerichte festgelegt werden und damit unterschiedliche Qualifikationen bestehen.

Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte der Länder werden als „Richter“ mit grundsätzlich voller Kognitionsbefugnis in Rechts- und Tatsachenfragen eine exponierte Stellung im Rechtsleben einnehmen, weshalb das Erfordernis der Rechtskundigkeit, wie dies bereits auch bisher verfassungsrechtlich für die Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate festgeschrieben ist, beibehalten werden soll.

Weiters sollte klargestellt werden, dass die geforderte fünfjährige Praxis **nach** Abschluss des Studiums zu erbringen ist. Diskussionen darüber sind nämlich beim Erfordernis der fünfjährigen Praxis bei Ausschreibungen für die Funktion eines Mitgliedes des UVS bereits aufgetreten und sollten von vornherein vermieden werden.

Die in Art. 134 Abs. 2 vorgesehene Bindung der Landesregierung an einen Dreivorschlag der Vollversammlung wird abgelehnt.

Die Frage der „österreichischen Staatsbürgerschaft“ als Bestellungserfordernis sollte für die Verwaltungsgerichte überlegt werden.

16. Zu Z. 36 (Art. 135):

Nach Art. 135 Abs. 1 zweiter Satz B-VG des Entwurfs soll der Bundesgesetzgeber auch im Bereich der Landesverwaltung (z.B. in den Angelegenheiten des Art. 11 Abs. 1 B-VG) oder im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung die Mitwirkung von Laienrichtern an der Rechtsprechung der Landesverwaltungsgerichte anordnen können. Dafür sollte zumindest ein Zustimmungserfordernis der Länder vorgesehen werden. Auch wird der Materien-gesetzgeber eine Mitwirkung von Laienrichtern wohl nur vorsehen können, wenn der – nach dem ersten Satz dieser vorgeschlagenen Bestimmung dafür zuständige – Organisa-tionsgesetzgeber eine Entscheidung durch Senate vorsieht. Das sollte in den Erläuterun-gen klargestellt werden.

Nach Art. 135 Abs. 3 darf die Abnahme einer nach der Geschäftsverteilung zugewiesenen Sache nur durch das nach Abs. 2 zuständige Organ (Vollversammlung oder Ausschuss) erfolgen. Dies bedeutet aber im Hinblick auf die Handhabbarkeit, dass praktisch nur ein Ausschuss in Betracht kommt, zumal die Einberufung der Vollversammlung (noch dazu bei der für Niederösterreich zu erwartenden Größe des Verwaltungsgerichts) etwa im Falle einer Befangenheit nicht gerade adäquat erscheint.

Die Rechte der Vollversammlung in Bezug auf die Geschäftsverteilung und Geschäftsord-nung (Art. 135 Abs. 2 und Art. 136 Abs. 3) werden abgelehnt.

17. Zu Z. 36 (Art. 136 Abs. 1):

Es muss jedenfalls klargestellt werden, dass neben der Organisationskompetenz auch die Dienstrechtskompetenz den Ländern zukommt (vgl. Art. 129b Abs. 6 B-VG).

18. Zu Z. 60 (Art. 151 Abs. 37):

Soweit mit Z. 4 und 5 die Auflösung der bisherigen Behörden und der Übergang der dort anhängigen Rechtssachen auf die Verwaltungsgerichte vorgesehen ist, ist dafür Voraussetzung, dass am Stichtag voll funktionsfähige Verwaltungsgerichte bestehen, was aber bezweifelt wird. Besonders dramatisch wird dies bei Rechtssachen mit kurzen Entscheidungsfristen (z.B. eine Woche). Es muss daher noch geprüft werden, ob nicht ein sukzessiver Beginn (etwa mit allen nach dem Stichtag in den Administrativinstanzen anhängig gewordenen Fällen) besser wäre. Bei der Einführung der Unabhängigen Verwaltungssenate hat sich diese Vorgangsweise bewährt.

Die in den Erläuterungen angesprochene Beschränkung des Zuständigkeitsüberganges (nur insoweit, als die Rechtssache in den Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte Deckung findet) lässt sich aus dem Text der Bestimmung nicht ableiten, gleiches gilt für die Ausnahme zugunsten der anhängigen Verfahren.

Mit Z. 4 werden über Art. 130 hinaus Zuständigkeiten für die Verwaltungsgerichte normiert, die wegen des Verfassungsranges der Übergangsbestimmung vom einfachen Gesetzgeber nicht mehr zurückgenommen werden können; dies gilt sogar auch für erstinstanzliche Aufgabe der aufgelösten Behörden.

Eine Überarbeitung wird für erforderlich erachtet.

Ein Rechtsanspruch der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate und aller anderen in Anlage 2 lit. A angeführten Behörden auf Ernennung zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes (Z. 8) stellt zunächst eine Ausnahme von den in Art. 134 normierten Qualifikationskriterien dar, die sachlich nicht zu rechtfertigen ist. Die Qualifikation der Mitglieder der Verwaltungsgerichte sollte von vornherein gleich gehalten werden. Ein Bedarf, insbesondere für oft nur nebenberuflich tätige Organe in den Sonderbehörden, wird auch nicht gesehen, sodass diese Regelung abgelehnt wird. Sie stellt auch eine nicht zu begründende Beschränkung der den Ländern zukommenden Organisationskompetenz für die Verwaltungsgerichte dar.

19. Zu Z. 61 (Anlage 1 und 2):

Soweit unter den Bundeskollegialbehörden die Datenschutzkommission (A.23) angeführt wird, verweisen wir auf die in den Landesdatenschutzgesetzen (§§ 25 ff des NÖ Datenschutzgesetzes, LGBl. 0901-1) vorgesehene Regelung über den Rechtsschutz, wo die Zuständigkeit der Datenschutzkommission vorgesehen ist. Damit haben die Länder eine einheitliche Umsetzung für die in Art. 28 der Richtlinie 95/46/EG verlangten Kontrollstelle, die in völliger Unabhängigkeit ihre Aufgaben wahrzunehmen hat, realisiert, die auch den Erfordernissen des Grundrechts auf Datenschutz entspricht. Ein Übergang dieser Aufgaben ex lege bzw. ex constitutione auf das Bundesverwaltungsgericht ist nicht möglich, sodass die Länder eigene Einrichtungen zur Umsetzung ihrer gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung auf dem Gebiet des Datenschutzes schaffen müssen. Damit wird es zu einer im Gegensatz zur bisherigen klaren Rechtslage unbefriedigenden Zersplitterung des Rechtsschutzes kommen, da die Verwaltungsgerichte (sowohl des Bundes als auch der Länder) von ihrer Organisation her nicht in der Lage sind, die nach der Richtlinie zu besorgenden Aufgaben zusätzlich zu erfüllen. Die Verwaltungsgerichte sind für die Rechtmäßigkeitsprüfung von Bescheiden der Verwaltungsbehörden und von Akten unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt geschaffene Spezialeinrichtungen. Letztlich würde der Vollzug des Datenschutzgesetzes 2000 und der Landesdatenschutzgesetze auch in erster Instanz ausschließlich durch Gerichte erfolgen, was aber mit den Intentionen des 7. Hauptstückes des B-VG („Garantien der Verfassung und Verwaltung“) nicht mehr im Einklang steht.

Gerade dieses Beispiel zeigt, dass noch geprüft werden müsste, inwieweit die Verwaltungsgerichte in der Lage sind, die den anderen in der Anlage 1 und 2 angeführten Behörden zukommenden Aufgaben zu besorgen.

20. Zur Kontrolle (Rechnungshof, Volksanwaltschaft und Justizanwalt):

Zunächst sollte die Aufnahme eines ausdrücklichen Hinweises darauf überlegt werden, dass die Verwaltungsgerichte auf Grund ihrer Gerichtseigenschaft (auch wenn sich ihre Tätigkeit auf die Verwaltung bezieht) nicht der Kontrolle der Volksanwaltschaft (oder vergleichbarer Landeseinrichtungen) unterliegen.

Die verfassungsrechtliche Klarstellung, dass der Landesverfassungsgesetzgeber den Landeskontrolleinrichtungen auch die Kompetenz zur Prüfung von Gemeinden und Gemeindeverbänden übertragen kann, wird begrüßt, ebenso der Auftrag an den Rechnungshof, sich mit den Landeskontrolleinrichtungen abzustimmen, um nicht erforderliche Doppelprüfungen zu vermeiden. Der in den Erläuterungen ergänzend enthaltene Hinweis, dass sich das Gebot der Vermeidung nicht erforderlicher Doppelprüfungen „an beide betroffenen Kontrolleinrichtungen gleichermaßen richtet“, geht aus dem vorgeschlagenen Text nicht hervor.

Bei der beabsichtigten Regelung des Art. 148i B-VG und damit zusammenhängend Art. 148j B-VG des Entwurfs ist der Begriff der „der Volksanwaltschaft gleichartigen Einrichtung“ klärungsbedürftig. Diese Gleichartigkeit kann sich nur auf die Aufgaben beziehen, keinesfalls aber auf die Kreation und Organisation der Einrichtung. Es muss bundesverfassungsrechtlich offen bleiben, ob diese Aufgaben beispielsweise durch eine einzelne Person wahrgenommen werden oder wie und von wem der Volksanwalt oder die Volksanwaltschaft bestellt werden.

Beim Bemühen, die Missstandskontrolltätigkeit der Volksanwaltschaft mit Art. 148 Abs. 2a Z. 2 und 148i auf ausgegliederte Einrichtungen, soweit sie „im allgemeinen Interesse liegende Aufgaben“ wahrnehmen, auszudehnen, ist zu beachten, dass der Terminus „im allgemeinen Interesse liegende Aufgaben“ unklar und den unterschiedlichsten Interpretationen zugänglich ist. So könnte beispielsweise auch eine Tätigkeit als Hypothekenbank als im allgemeinen Interesse liegend angesehen werden, ohne dass derartige Bankgeschäfte, selbst bei entsprechender Beteiligung der öffentlichen Hand, zwingend der Volksanwaltschaftskontrolle unterworfen sein müssten.

Die Erläuterungen führen dazu aus, dass „im Allgemeininteresse liegende Aufgaben ... jedenfalls Aufgaben der Daseinsvorsorge“ sind. Beispielhaft wird auf die Österreichischen Bundesbahnen oder die Bereitstellung einer funktionierenden Heizung in den Wintermonaten verwiesen. Die Daseinsvorsorge zählt jedenfalls nach den Erläuterungen zu den „Aufgaben im Allgemeininteresse“.

Der Betrieb von Strom- und Gasverteilernetzen sowie die Belieferung mit elektrischer Energie und Gas wird als „Daseinsvorsorge“ und somit als „Aufgabe im Allgemeininte-

resse“ verstanden. Angesichts der Voll liberalisierung des Elektrizitäts- und Gasmarktes ist die Belieferung wohl nicht mehr diesem Bereich zuzurechnen. Die Lieferung von elektrischer Energie und Gas unterscheidet sich nicht vom Verkauf von Heizöl oder Brotgetreide, der nicht (mehr) als Aufgabe im Allgemeininteresse verstanden wird.

Aus unserer Sicht ist völlig unklar, welche Kompetenz der Volksanwaltschaft nun tatsächlich im Bereich der Strom- und Gaswirtschaft zukommen soll.

Dazu kommt noch, dass die Unternehmen im Gas- und Strombereich bereits jetzt einer Vielzahl von Rechtsvorschriften und einer umfassenden Kontrolle staatlicher Einrichtungen (Gerichte, Verwaltungsbehörden, Regulierungsbehörden, Rechnungshof) unterliegen. Die Entstehung von Missständen ist sowohl durch prohibitive als auch durch präventive Maßnahmen (vgl. die Vielzahl der Rechtsvorschriften) hintangehalten. Die Beseitigung eventuell auftretender Missstände ist durch umfassende Zuständigkeiten und Aufgaben auch sicher gestellt.

Im Hinblick auf die bereits bestehenden umfassenden Rechtsvorschriften und Kontrollrechte betreffend die Strom- und Gasunternehmen erscheint die Schaffung einer weiteren Kontrolle nicht zuletzt auch aus Kostengründen nicht notwendig.

Die Erweiterung des Missstandskontrollrechtes auf Privatrechtsträger, soweit diese im allgemeinen Interesse liegende öffentliche Aufgaben wahrnehmen, wird abgelehnt.

21. Verfassungsbereinigung:

Unter diesem Oberbegriff werden laut den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf verfassungsbereinigende Vorschläge für den Bereich der Änderung von Bundes- und Landesgrenzen, der Übertragung von Hoheitsrechten und der Genehmigung von Staatsverträgen, von Veränderungen der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union, der Weisungsfreistellung von Behörden und universitären Organen und das erste Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz zusammengefasst. Aus Ländersicht sind derartige der Übersichtlichkeit und Zugänglichkeit des Verfassungsrechtes dienliche Schritte grundsätzlich zu begrüßen und zu unterstützen.

Ungeachtet dessen ist aber aus Ländersicht zu den vorliegenden Vorschlägen folgendes vorzubringen:

1. Änderungen im Bestand der Länder sind als eine Gesamtänderung der Bundesverfassung zu qualifizieren, die nach Art. 44 Abs. 3 B-VG der Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen wäre. Gleiches gilt wohl für eine Schmälerung der in diesem Zusammenhang den Ländern eingeräumten Rechte. Dies sollte in den Erläuterungen festgehalten werden.
2. Soweit für Grenzänderungen die Zustimmung der Länder (Art. 3 Abs. 2 B-VG des Entwurfes) oder Gesetze der Länder (Art. 3 Abs. 3 B-VG des Entwurfs) erforderlich sind, muss – zumindest in den Erläuterungen – klargestellt werden, dass die Länder im Rahmen ihrer Verfassungsautonomie dafür auch Verfassungsgesetze vorsehen können. Weiters muss im Rahmen der Verfassungsautonomie die Möglichkeit bestehen, eine solche Zustimmung oder ein derartiges Gesetz einer Volksabstimmung zu unterziehen.
3. Aus Ländersicht wird im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Art. 50 Abs. 5 B-VG weiters verlangt, dass auch die Länder unverzüglich von der Aufnahme von Verhandlungen unterrichtet werden, sofern der Staatsvertrag den Wirkungsbereich der Länder im Sinne von Art. 10 Abs. 3 B-VG berührt.
4. Aus Anlass der Neufassung des Art. 20 Abs. 1 B-VG darf auch zur Überlegung gestellt werden, die unvollständige Formulierung „auf Zeit gewählte Organe oder ernannte berufsmäßige Organe“ durch die Nennung des Typus der Vertragsbediensteten zu ergänzen. Es wäre dann auch an anderen einschlägigen Stellen des B-VG vorzusehen, dass bestimmte Funktionen nicht nur Beamten vorbehalten ist.

C. Zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfes:

Keinesfalls geteilt wird – wie bereits einleitend festgehalten – von Länderseite die in den Erläuterungen zum Entwurf angenommene Kostenneutralität der Neukonzeption im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Für die Länder entstehen mit der Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte Mehrkosten, die nicht durch Einsparungen ausgeglichen wer-

den. Dies ist schon daraus ersichtlich, dass die Landesverwaltungsgerichte auch Zuständigkeiten wahrnehmen sollen, die bisher von Bundesbehörden besorgt werden oder in denen es bisher keinen administrativen Instanzenzug gegeben hat. Vor allem darf auch nicht übersehen werden, dass die Kostenfolgen der Umstellung nicht ausschließlich in die Gestaltungsautonomie der Länder fallen, sondern, insbesondere was die Ausgestaltung der Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten anlangt, eine Abhängigkeit von der diesbezüglichen Bundesgesetzgebung besteht und die damit verbundenen, zweifelsfrei gegebenen Auswirkungen auf die Vollzugskosten für die Länder, keineswegs vernachlässigbar sind.

Die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit bei gleichzeitigem Ausschluss eines administrativen Instanzenzuges führt zwangsläufig zu einer Verlagerung der Aufgaben von den Ämtern der Landesregierung an die Landesverwaltungsgerichte.

Dass die in den Erläuterungen zum Verfassungsentwurf angenommene Kostenneutralität wohl nur Ausfluss einer vorläufigen und aus Sicht der Länder unzutreffenden Schätzung sein dürfte, bestätigt nicht zuletzt das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 13. August 2007, mit dem eine Erhebung der finanziellen Auswirkungen der Einrichtung von Verwaltungsgerichten erster Instanz sowie der damit einhergehenden Abschaffung der administrativen Berufungsinstanz und der bestehenden Sonderbehörden eingeleitet wurde.

Insgesamt zeigt das Ergebnis dieser Kostenerhebung sehr deutlich, dass trotz einer vollständigen Verlagerung dieser Aufgaben vom Amt der NÖ Landesregierung an das Landesverwaltungsgericht die Einsparungen bei den einzelnen Abteilungen des Amtes der Landesregierung (von wenigen Ausnahmen abgesehen) relativ gering ausfallen würden. Sie bewegen sich zumeist im Bereich von etwa 0,1 bis 0,4 VBÄ im A-Bereich und noch deutlich geringer in den Verwendungsgruppen B bis D. Dazu im Gegensatz würde sich das gesamte Aufgabenspektrum beim Landesverwaltungsgericht voll niederschlagen und eine entsprechende personelle Ausstattung erfordern.

Dazu kommt noch, dass der Erhebung der derzeitige Aufwand aus der Besorgung der Verwaltungsaufgaben durch die Administrativinstanzen bzw. der Sonderbehörden nach dem geltenden Verfahrensregime zugrunde liegt. Bei der Besorgung durch die Landes-

verwaltungsgerichte muss von einem zusätzlichen Aufwand aus den verfahrensrechtlichen Vorgaben ausgegangen werden (wie z.B. Senatszuständigkeiten, Laienbeteiligung, mündliche Verhandlung, vermehrte anwaltliche Vertretung, Zulässigkeitsstreit bei Revisionsmodell), dessen tatsächliche Höhe von der konkreten Ausgestaltung abhängen wird.

Die im Entwurf der Expertengruppe angenommenen Einsparungen in den Ämtern der Landesregierungen werden durch das vorliegende Ergebnis der Kostenerhebung nicht nur nicht bestätigt, vielmehr zeigt deren Ergebnis sehr deutlich, dass diese geringfügigen Einsparungen bei den Ämtern der Landesregierung bei weitem nicht den zusätzlichen Aufwand beim Landesverwaltungsgericht ausgleichen können, sodass insgesamt von einem deutlichen Mehraufwand auszugehen ist.

Dazu kommt, dass die Mitglieder der bestehenden Sonderbehörden ihre Funktion zum größten Teil als Nebentätigkeit bzw. -beschäftigung ausüben, während die Mitglieder der Landesverwaltungsgerichte hauptberuflich ihre Aufgaben besorgen, weshalb auch aus der Übertragung dieser Aufgaben sich ein Mehraufwand ergeben wird.

Weiters ist mit dieser Verlagerung der Ressourcen aus den Ämtern der Landesregierungen an die Landesverwaltungsgerichte ein Defizit im Bereich der Auskunftserteilung, Beratung und Unterstützung von Landesbürgern und Gemeinden durch die Fachabteilungen verbunden, da die Organisation der Landesverwaltungsgerichte schon wesensmäßig für derartige Aufgaben nicht geeignet sein kann. Da wir nicht von einem reduzierten Bedarf an Kundenbetreuung und Beschwerdemanagement ausgehen, erwarten wir zumindest in gleichem Ausmaß wie bisher eine Inanspruchnahme der Administrativdienststellen, eher dürfte sogar ein Anstieg aus den zum Landesverwaltungsgericht ressortierenden Fällen zu erwarten sein.

Schließlich wird erwartet, dass seitens des Bundesministeriums in gleicher Weise von den Bundesbehörden, deren Aufgaben auf Einrichtungen der Länder übergehen sollen, die

- 21 -

finanziellen Auswirkungen erhoben und in die Darstellung der Kosten aufgenommen werden.

An

das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
das Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt
das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
das Amt der Salzburger Landesregierung, Landeslegistik, Chiemseehof, 5010 Salzburg
das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Burgring 4, 8010 Graz
das Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard Walnöfer Platz 3, 6020 Innsbruck
das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 15, 6900 Bregenz
das Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien
die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
das Präsidium des Nationalrates
das Präsidium des Bundesrates

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Im Auftrage

Dr. S e i f

Landesamtsdirektor

elektronisch unterfertigt